



Einwohnergemeinde

Vechigen

3067 Boll Kernstrasse 1 031 838 00 10

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern im öffentlichen Straßenraum

Es ist erstaunlich, wie schnell Bäume, Hecken und Sträucher wachsen können. Anpflanzungen, die nahe an öffentlichen Strassen und Gehwegen stehen oder in den Straßenraum hineinragen, können zur Gefahr werden – für Autofahrende ebenso wie für Fußgängerinnen und Fußgänger und Velofahrende. Auch Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Werkhof sind auf ausreichend Platz angewiesen.

Damit der Verkehr sicher und reibungslos funktioniert, schreibt das kantonale Straßengesetz vor, dass die Bepflanzung entlang öffentlicher Strassen auf das **gesetzlich vorgeschriebene Lichtraumprofil** zurückzuschneiden ist.

Konkret bedeutet dies, dass der Straßenraum wie folgt freizuhalten ist:

- über Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2.50 m
- über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4.50 m
- seitlich der Fahrbahn mit einem Abstand von mind. 0.50 m

Diese Höhen müssen insbesondere auch bei Schneelasten eingehalten werden.

Zudem dürfen die Wirkung der Straßenbeleuchtung und Signalisationen nicht beeinträchtigt werden.

Die betroffene Grundeigentümerschaft wird gebeten, die Abstandsvorschriften bei ihren Bepflanzungen zu prüfen und diese, falls nötig, bis Ende Oktober sowie im Verlauf des Jahres entsprechend zurückzuschneiden. Bei Unterlassung wird die Arbeit auf Kosten der Eigentümerschaft durch die Gemeinde veranlasst werden.

Während der generellen Brut- und Aufzuchtzeit vom 1. März bis 30. September sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitten erlaubt.

Vielen Dank für die Zusammenarbeit!

EINWOHNERGEMEINDE VECHIGEN

Bauabteilung